



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.8583 - LUFTHANSA TECHNIK / PEPPERL +
FUCHS / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 07/12/2017

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32017M8583***



Brüssel, 7.12.2017
C(2017) 8526 final

NICHTVERTRAULICHE
FASSUNG

An die Anmelderinnen:

**Betr.: Sache M.8583 - LUFTHANSA TECHNIK / PEPPERL + FUCHS / JV
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Am 3. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Lufthansa Technik AG („Lufthansa Technik“, Deutschland), kontrolliert von der Deutschen Lufthansa AG (Deutschland) und die Pepperl+Fuchs GmbH („Pepperl+Fuchs“, Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („GU“, Deutschland).³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Lufthansa Technik: Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Überholungsdienstleistungen für die weltweite Luft- und Raumfahrtindustrie;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 396 vom 23.11.2017, S. 11.

- Pepperl+Fuchs: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von elektrischen Explosionsschutz-Lösungen und Sensortechnik-Produkten für Prozessautomatisierungslösungen und -systeme für eine Vielzahl von Industriezweigen;
 - GU: Erforschung, Entwicklung und Verkauf von sensorbasierten Automatisierungslösungen für die Wartung von Luftfahrzeugen, einschließlich Triebwerken und anderen Komponenten.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a/ der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(unterzeichnet)

Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.